

#### HORA SOMNI

#### Rol\*\* - Rechnung für „iDoc-Schlafapnoe“: Schon bei wenigen Messungen pro Monat gelangen Sie mit „iDoc-Schlafapnoe“ in die Gewinnzone!

„iDoc-Schlafapnoe“ ist durch seinen Komplettservice hoch effizient und Kosten sparend. Im Verhältnis zu den laufenden Untersuchungs- und Finanzierungskosten zeigt die folgende Tabelle, wie viele Untersuchungen monatlich nötig sind, um den Break-Even-Point\*\*\* zu erreichen. Das Rechenmodell bezieht sich dabei auf eine Mietkaufvariante mit einer monatlichen Rate von EUR 66,50 und einer Laufzeit von 60 Monaten. Nach dem Auslaufen der Mietkauffinanzierung erfährt das System „iDoc-Schlafapnoe“ einen weiteren Rentabilitätsschub, da die monatliche Mietkaufzahlung entfällt.

Wie aus der Tabelle ersichtlich, läßt sich unter Einbeziehung aller Kosten bereits nach der zweiten monatlichen Messung ein Gewinn erzielen (bei 1-fachen Satz laut GOÄ). Bei einem 1,8-fachen Satz (analog GOÄ) tritt der Break-Even-Point bereits nach der ersten monatlichen Messung ein. Bei privat versicherten Patienten kann auch mit dem 2,3; 2,5 oder sogar 3,5 – fachen Satz abgerechnet werden. Weitere Informationen zu „iDoc-Schlafapnoe“ finden Sie im Internet unter [www.idoc.de](http://www.idoc.de).

(Nikolaus Böhning, Geschäftsführer iDOC - Institut, Potsdam, [boehning@idoc.de](mailto:boehning@idoc.de))

Anzahl der Messungen pro Monat	Anteilige Mietkaufrate pro Messung in EURO*	Fixkosten - Sensoren/Batterien: 0,86 - Praxisteam: 3,60 - Arzt: 1,98 - Gutachten: 14,99 + anteilige Mietkaufrate pro Messung in EURO*	Patientengebühr pro Messung in EURO*	Gewinn pro Messung in EURO*	Gewinn Gesamt in EURO*
1	66,50	89,33	70,00	-19,33	-19,33
2	33,25	56,08	70,00	13,92	27,84
3	22,17	45,00	70,00	25,00	75,00
4	16,63	39,46	70,00	30,54	122,16
5	13,30	36,13	70,00	33,87	169,35
6	11,08	33,91	70,00	36,09	216,54
7	9,50	32,33	70,00	37,67	263,69
8	8,31	31,14	70,00	38,86	310,88
9	7,39	30,22	70,00	39,78	358,02
10	6,65	29,48	70,00	40,52	405,20

\* ggf. zzgl. der gesetzlichen MwSt. von z.Zt. 16%

#### Tip:

Durch Ändern des Faktors können Sie die für Ihren Patientenstamm optimale Gebühr ermitteln.

Anmerk. der Redaktion:

\*\*Rol steht für „Return on Investment“ und setzt den Gewinn zum eingesetzten Kapital ins Verhältnis.

\*\*\*Break-Even-Point oder Gewinnschwelle ist der Punkt, an dem Erlös und Kosten gleich sind und beim Überschreiten Gewinne erzielt werden.

#### IUS TRIBUTAQUE

#### Sprachreisen ins Ausland und ihre steuerliche Anerkennung

Fremdsprachen lernt man am besten vor Ort, das leuchtet ein. Das Eintauchen in die Sprache wird möglich und die theoretischen Kenntnisse können unmittelbar ihre Anwendung finden. Ein Sprachkurs ist bereits hierzulande kostspielig und im Ausland wird er noch teurer, weil sich die Kosten der Anreise, Unterkunft und Verpflegung addieren. Umso erfreulicher ist es, wenn sich der Fiskus an den Kosten beteiligt, die

„berufliche Veranlassung“ des Sprachkurses vorausgesetzt. Für den Abzug der Kosten bei einem Arbeitnehmer ist es unabdingbar, dass die entsprechenden Fremdsprachenkenntnisse berufserforderlich sind oder ihm grundsätzlich erst ein berufliches Fortkommen ermöglichen werden. Dann finden die Aufwendungen beim erfolgten Nachweis als Werbungskosten ihre Berücksichtigung.

Für einen selbständigen **Arzt** kommt es auf die Anerkennung der Kosten als **Betriebsausgaben** an. Die Aufwendungen müssen der Praxis zugeordnet werden können, bedingt und ausgelöst durch die freiberufliche Tätigkeit. Angesichts der umfangreichen Rechtsprechung steckt jedoch, wie so oft, der Teufel im Detail.

Vor nicht allzu langer Zeit lehnten Finanzbeamte den Abzug von Aufwendungen für einen Sprachkurs, der im Ausland stattfand, ohne weitere Prüfung ab. Es wurde dabei immer unterstellt, dass auch private Interessen den Sprachkurs (mit)veranlassten. Ein Außendienstmitarbeiter, der die englische – und französische Absatzmärkte seiner Firma betreute und die Aufwendungen (**Gebühr für den Kurs, Fahrt-, Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwand**) für einen Französisch-Intensiv-Sprachkurs in Frankreich geltend machen wollte, klagte bis zum Bundesfinanzhof mit der Folge, dass das ergangene Urteil auch die gängige Praxis der Finanzverwaltung zur Abgrenzung von beruflicher und privater Veranlassung eines Auslandssprachkurses modifizierte.

Laut dem **Urteil** kann die steuerliche Berücksichtigung eines Auslandssprachkurses nicht mit der Begründung versagt werden, dass dieser in einem anderen **Mitgliedstaat der Europäischen Union** stattgefunden hat und jeder Auslandsreise **touristische Elemente** innewohnen. Das Urteil gibt jedoch **keine Garantie** für die Anerkennung der entstandenen Aufwendungen. Vielmehr wird es jetzt bei Auslandssprachkursen genauso wie bei Sprachkursen im Inland unter Würdigung von allen Umständen geprüft, ob die Aufwendungen beruflich oder auch zum Teil privat veranlasst sind. Es ist zwar **kein Automatismus** mehr da, dennoch muss für die volle steuerliche Abzugsfähigkeit nach wie vor der Nachweis erbracht werden, dass der Sprachkurs ausschließlich beruflich bedingt ist.

Oft ist es jedoch so, dass das Finanzamt nur die Sprachkursgebühren anerkennt. Hat der Steuerpflichtige genügend Zeit, den schönen Ort zu erkunden und damit private Interessen zu verfolgen, werden die übrigen Kosten der privaten Lebensführung zugerechnet und nicht steuermindernd berücksichtigt. Um zumindest einen teilweisen Abzug zu erreichen, ist es wichtig, die Kosten eindeutig zu trennen. Wird dies nicht gewährleistet, bleiben die Aufwendungen **in voller Höhe steuerlich** unberücksichtigt. Festzuhalten ist, dass seit dem Urteil bei der Anerkennung von Sprachkurskosten von einer liberaleren Haltung der Finanzämter auszugehen ist, nichtsdestotrotz sind die Anforderungen an den Nachweis für **eine berufliche Veranlassung** vom Steuerpflichtigen zu erfüllen.

Dabei kommt es dem Fiskus auf „**die Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls**“ an. So werden beispielsweise folgende „Umstände“ geprüft: Organisation des Lehrgangs (tägliche Unterrichtszeit), Durchführung und Motivation des Steuerpflichtigen (berufliche Erfordernisse, sind die

Sprachkenntnisse für die berufliche Tätigkeit notwendig, ist ein touristisches Programm vorgesehen, plant der Steuerpflichtiger auch einen Urlaub vor Ort). Die Anforderungen an den Nachweis steigen proportional mit der Attraktivität des Veranstaltungsorts. Oft unterscheidet sich die Anerkennungspraxis je nach Finanzamt, es ist also empfehlenswert vorher Ihren Steuerberater zu konsultieren.

(*Theo Pischel, Pischel und Kollegen, Theo.Pischel@Pischel.info*)

## Ansparabschreibung als Gestaltungsinstrument

Das neulich vom Bundestag beschlossene Gesetz zur **steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung** betrifft unter anderem die Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern: bis Ende 2007 gilt erhöhte degressive Abschreibung von 30 % (statt 20 %). Die Maßnahme soll die Investitionstätigkeit in Unternehmen ankurbeln.

Die **Ansparabschreibung** stellt ein Instrument dar, das dem freiberuflich tätigen Arzt Investitionen erleichtern soll. Im Grundsatz geht es dabei um eine **Steuerstundung**, die die **Liquidität** der Praxis verbessern soll. Sollte es zukünftig zu einer Senkung von Unternehmenssteuern kommen, führt die Inanspruchnahme der Ansparabschreibung auch zu einem Steuerersparnis.

In der Planungsphase einer Investition wird eine **Ansparrücklage** gebildet, fiktiv dürfen 40% der geplanten Anschaffungskosten „auf die Kante“ gelegt werden. In Höhe dieser Rücklage, die 154.000,- Euro nicht überschreiten darf, entsteht eine gewinnmindernde Betriebsausgabe. Nach erfolgtem Kauf muss die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst werden, deswegen spricht man von einer Steuerstundung. Außerdem kann der Arzt im Jahr der Anschaffung zusätzlich eine **Sonderabschreibung** in Höhe von 20 % geltend machen. Die geplante Investition muss innerhalb von zwei Jahren getätigt werden. Das soll anhand des folgenden Beispiels verdeutlicht werden:

*Ein Arzt plant dieses Jahr den Kauf einer neuen Computeranlage und eines teuren Laborgeräts. Die Investition beläuft sich insgesamt auf 100.000,- Euro und wird voraussichtlich im 2007 erfolgen.*

*In 2006 wird eine Rücklage in Höhe von 40.000,- Euro gebildet und mindert entsprechend den Gewinn; 2007 werden die Wirtschaftsgüter angeschafft, die Rücklage wird zwar gewinnerhöhend aufgelöst, gleichzeitig entsteht der Abschreibungsaufwand in Höhe von 50.000,- Euro (20 % Sonderabschreibung und 30 % degressiv, wenn das oben erwähnte Gesetz diesen Monat vom Bundesrat verabschiedet wird).*

*Sollte die Investition im vorgeschriebenen Rahmen nicht durchgeführt werden, ist die Rücklage aufzulösen und für jedes Jahr des Rücklagebestehens sind 6 % Zinsen auf den Auflösungsbetrag fällig.*

(*Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, Kerstin.Arnold@Pischel.info*)



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen  
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater  
Götzstraße 11 - 80809 München  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:

Olga Resnik in Fidicon Consult  
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86  
Telefax: 030 / 89 09 49 95  
eMail: Olga.Resnik@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94  
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95  
www.KanzleiPischel.de  
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.